

# Verordnung

## über die Leinenpflicht für Hunde in der freien Landschaft im Flecken Bovenden

Aufgrund der §§ 33 Abs. 2 und 43 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Seite 112) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 02.08.2002 zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes, insbesondere zum Schutz der Jungtiere, sowie der sonstigen wild lebenden Tiere vor Beunruhigungen für das Gebiet des Flecken Bovenden folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

Die in der Gemarkung des Flecken Bovenden gelegenen Waldgebiete:

- |              |                                |
|--------------|--------------------------------|
| 1. Pleßforst | 9. Oberes Holz                 |
| 2. Osterberg | 10. Kramberg                   |
| 3. Lohberg   | 11. Wellbusch                  |
| 4. Lieth     | 12. Beim Balzerbusche          |
| 5. Bielstein | 13. Lange Recke                |
| 6. Nußtal    | 14. Riechhelmscher Busch       |
| 7. Ratsburg  | 15. Unteres und Oberes Lohholz |
| 8. Westberg  | 16. Zwölfgehren                |

werden zu Schongebieten erklärt.

Im Bereich dieser Schongebiete sind Hunde in der Zeit vom 01. Dezember bis zum 15. Juli des folgenden Jahres an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.

### § 2

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

### § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach seiner Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang für Hunde im Flecken Bovenden vom 18.06.1984 außer Kraft.

Bovenden, 02.08.2002

gez. Bäcker (LS)  
Bürgermeisterin

.....  
Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.08.2002 Nr. 34